

**AVV Aufsichtsprogramm – Länderbeteiligung, eingeleitet am 30. Juli 2021**

**Land/Behörde: Hessen Hessisches Ministerium für Soziales und Integration**

**Anmerkungen:**

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [AVV/Pass/Seite/Abschnitt/Tabelle]	Art der Anmerkung <sup>1</sup> (R, J, I)	Text des Bezugs im Entwurf	Erläuterung	Angeregte Änderung
1	AVV, Seite 1, Abschnitt A, dritter Absatz, 2. Satz	R	Sie dient als Ergänzung der oben genannten Regelungen in StrlSchG und StrlSchV der Harmonisierung des Vollzugs der strahlenschutzrechtlichen Aufsicht der verschiedenen Landesbehörden <u>in</u> der Erstellung der Aufsichtsprogramme.	Das Wort „in“ durch „bei“ ersetzen	Sie dient als Ergänzung der oben genannten Regelungen in StrlSchG und StrlSchV der Harmonisierung des Vollzugs der strahlenschutzrechtlichen Aufsicht der verschiedenen Landesbehörden <u>bei</u> der Erstellung der Aufsichtsprogramme.
2	AVV, Seite 4, Abschnitt 3, erster Absatz, 3. Satz	R	Je nach Kategorie erfolgen Vor -Ort-Prüfungen dieser Tätigkeit in einem definierten Überwachungsintervall, es ist aufgrund eines geringen Risikos kein festes Überwachungsintervall notwendig, oder es ist als Einzelfallentscheidung von der Behörde über den Zeitpunkt oder das Überwachungsintervall der Vor-Ort-Prüfung zu entscheiden.	Aussage unklar, Ergänzung zur Klarstellung notwendig	Je nach Kategorie erfolgen Vor -Ort-Prüfungen dieser Tätigkeit in einem definierten Überwachungsintervall, <u>es sei denn</u> , es ist aufgrund eines geringen Risikos kein festes Überwachungsintervall notwendig, oder es ist als Einzelfallentscheidung von der Behörde über den Zeitpunkt oder das Überwachungsintervall der Vor-Ort-Prüfung zu entscheiden.
3	AVV, Seite 6, Abschnitt 4.2.2, 8. Punkt, 2.Spiegelstrich	R	Vorhandensein zusätzlicher Strahlenschutzbeauftragten	grammatikalische Korrektur	Vorhandensein zusätzlicher Strahlenschutzbeauftragter
4	AVV, Seite 9, Abschnitt 4.3, Abbildung 3, Zeile Diagnostik, Grobstrukturanalyse und Feinstrukturanalyse	R, I	Der Begriff „fest eingebaut“ ist in Abschnitt 2 nicht definiert.	Änderung der Begrifflichkeit nach der Definition in Abschnitt 2	Ersetzen des Begriffs „fest eingebaut“ in „fest installiert“

<sup>1</sup> R: redaktionel, J: juristisch, I: Inhaltlich-fachlich

5	AVV, Abschnitt 4.3, Abbildung 3 i. V. m. Anhang 6 Zeile § 26 Abs. 1	I	Die Tätigkeit ist im Entscheidungsbaum Abbildung 3 aufgeführt. Die Tätigkeiten nach § 25 StrlSchG sind in Abbildung 1 und 2 nicht aufgeführt. In Analogie dazu, sollte die Tätigkeit nach § 26 StrlSchG gestrichen werden.  Die Zuordnung der Kategorie sollte wie für die Tätigkeiten nach § 25 StrlSchG in Kategorie V erfolgen.	Inhaltliche Anpassung	Streichung des § 26 Abs. 1 StrlSchG aus der Graphik und aus der Tabellenbeschriftung in Abbildung 3.  Einstufung in die <u>Kategorie V</u> in Anhang 6.1, Zeile § 26 Abs. 1
6	AVV, Seite 12, Anhang 6, Zeile 12 Abs. 1 Nr. 4 und 19, Spalte 3	I	Therapiegerät	Notwendige Ergänzung , sonst stimmt die Zuordnung zur Kategorie nicht.	Therapiegerät <u>an der standardisierte Behandlungen durchgeführt werden</u>
7	AVV, Seite 12, Anhang 6, Zeile 12 Abs. 1 Nr. 5, Spalte Kategorie	I	Genehmigungsbedürftiger Betrieb eines Störstrahlers (Kreuz in Kategorie IV)	Das Kreuz ist falsch gesetzt, Widerspruch zum Flussdiagramm auf Seite 9	Kreuz in Kategorie V setzen